



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 14/2019

25. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in Seite 313
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das
zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 24. April 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) Vom 24. April 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, und §§ 25ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 21. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2017, S. 1013), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2018, S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 6 der Anlage zur Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„6. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Vorbildungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Kenntnisse der sorbischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Bonus schließt die Berücksichtigung weiterer Boni aus. Bonus 1,0

- Abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung (mindestens 2 Jahre) als
 - Erzieher
 - Sozialassistent
 - Heilerziehungspfleger
 - Heilpädagoge (dazu Berufsausbildung notwendig, beispielsweise Erzieher oder Heilerziehungspfleger) Bonus 0,4
 - Logopäde oder
 - Ergotherapeut

- Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik Bonus 0,3

- erfolgreich absolvierte Jugendleiterausbildung (Nachweis der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica)) und drei Einsätze als Betreuer einer Jugendfreizeit (Nachweis durch Bestätigung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, eines Trägers der freien Jugendhilfe, der die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllt oder eines kommunalen Trägers der Jugendarbeit) Bonus 0,1“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 16. April 2019 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 20. März 2019.

Chemnitz, den 24. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung